

GESETZBLATT

53

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 2. März 1955	Nr. 9
------	--------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28.1.55	Anordnung über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	53
18.2.55	Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe	54
24.2.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	55
14.2.55	Anordnung zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	55
12.2.55	Anordnung zur Änderung des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“	56
18.2.55	Anordnung über die Besteuerung der Industrieläden	56
22.1.55	Anordnung über den Tarif für Arbeiten der MTS	56

Anordnung über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.

Vom 28. Januar 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S., 507) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- § 2 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Werden innerhalb dieser wirtschaftlich selbständigen Einheiten besondere Buchungskreise gebildet, so sind diese Buchungskreise keine steuerlich selbständigen Einheiten.“
- Als § 7 Buchst. a ist einzufügen:
„In den Verkaufsstellen der Dorf-, Stadt- und Kreisconsumgenossenschaften, den Zentrallägern der Kreisverbände und Kreisconsumgenossenschaften ist zum Jahresschluß keine körperliche Aufnahme der vorhandenen Warenbestände erforderlich, wenn eine laufende Kontrolle des Warenbestandes durch permanente Inventur erfolgt.
Bei der Durchführung der permanenten Inventur sind die Vorschriften, die für den volkseigenen Einzelhandel erlassen worden sind, zu beachten. (Informationsdienst für die Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft [VEW], Systematik Nr. 32, Blatt 9 bis 11.)

Abweichend von den Vorschriften für die VEW erfolgt die Aufnahme der Warenbestände bei den KG nur zum Verbraucherpreis (VEP). Durch Vornahme eines Abschlags werden die Bilanzwerte ermittelt. Die Abschläge werden vom Verband Deutscher Consumgenossenschaften für den gesamten Konsum-Einzelhandel einheitlich festgelegt bzw. von den Bezirksverbänden für einige Warengruppen kreisweise bestätigt.“

- Bei § 9 ist anzufügen:
„(4) Standardwerte bis zur Höhe von 1000 DM können bis 31. Dezember 1955 in voller Höhe aufgelöst werden.“
- In § 15 Abs. 4 sind folgende Worte zu streichen:
„Als Vorstufe der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung“ und „bisher“.
- Bei § 22 Abs. 4 ist anzufügen:
„Von Warenhäusern, die den Bezirks- und Kreisverbänden unterstellt sind, kann eine Verwaltungskostenumlage bis zu 1,2 % des Gesamtplanumsatzes als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.“
- § 22 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Bei den Aufkaufkontoren wird die Verwaltungskostenumlage in Höhe von 1 % > der geplanten Erzeugerpreise bei tierischen Erzeugnissen und der geplanten Abgabepreise bei pflanzlichen Erzeugnissen als Betriebsausgabe anerkannt, soweit die pflanzlichen und tierischen Produkte von den Erzeugern aufgekauft werden.